

Weißeritz-Beitung.

Amts-Blatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,
sowie für die Königlichen Amtsgerichte und die Stadträthe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-
Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage
des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung

an sämtliche Herren Gutsvorsteher und Gemeindevorstände des Steuerbezirks Dippoldiswalde.

Nach wiederholten Wahrnehmungen bestehen nicht bloß in den Kreisen der betreffenden Gewerbetreibenden, sondern auch bei den beteiligten Behörden und Aufsichtsbeamten noch vielfach Zweifel über die Steuer- und Gewerbescheinpflichtigkeit des im Umherziehen zum Zwecke des Wiederverkaufs betriebenen **Aufkaufs von Verzehrungsgegenständen** und begegnet man namentlich häufig der Ansicht, als ob ein derartiger Gewerbebetrieb in jedem Falle schon deshalb, weil es dazu nach dem Schlusssatz von § 55 und nach § 63 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Verbindung mit § 36 der Ausführungsverordnung vom 16. September 1869 keines **Legitimationscheines** bedarf und weil nach § 2, Punkt 7, des Gesetzes vom 1. Juli 1878, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend, der im Umherziehen betriebene **Verkauf** der bezeichneten Gegenstände der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht unterworfen ist, auch steuerfrei und somit auch solche Personen, welche Verzehrungsgegenstände des Wochenmarktverkehrs außerhalb ihres Wohnorts ohne vorgängige Bestellung zum Zwecke des Wiederverkaufs aufkaufen, zu Führung eines Gewerbescheines nicht verpflichtet seien.

Diese Ansicht ist jedoch eine irrige, indem die Bestimmungen in § 1, Punkt 2, des Gesetzes vom 1. Juli 1878, verbunden mit § 2, Punkt 2, der Ausführungsverordnung dazu vom 12. November 1878, keinen Zweifel darüber lassen, daß der im Umherziehen, und zwar ohne vorgängige Bestellung und behufs des nicht bloß auf den Ort der gewerblichen Niederlassung des Aufkäufers sich beschränkenden Wiederverkaufs, betriebene **Aufkauf** auch von Verzehrungsgegenständen des Wochenmarktverkehrs der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterworfen ist und mithin auch die betreffenden Gewerbetreibenden nach § 5 des zuletzt erwähnten Gesetzes zur Lösung von **Gewerbescheinen** verpflichtet sind.

In Gemäßheit besonderer Anordnung des Königlichen Finanzministeriums werden die Herren Gutsvorsteher und Gemeindevorstände zur Nachachtung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Dippoldiswalde, am 17. Januar 1881.

Königliche Bezirks-Steuer-Einnahme-
Boigt.

Concursverfahren.

Ueber das Vermögen des Wirtchmeisters, Hausbesizers und Schänkwirthe **Carl August Grundig** in Frauenstein wird heute, am 15. Januar 1881, Vormittags 11 Uhr, das Concursverfahren eröffnet.

Der Lokalrichter **Rudolph Hardtmann** in Frauenstein wird zum Concursverwalter ernannt.

Concursforderungen sind bis zum

15. Februar 1881

bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-ausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Concursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 25. Februar 1881, Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Concursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Concursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Concursverwalter bis zum **15. Februar 1881** Anzeige zu machen.

Beglaubigt:

(L. S.) Friedlein, Ger.-Schreiber.

Königliches Amtsgericht zu Frauenstein.
Rüchler, A.-A.